

# Beschlussvorlage



Kreis  
Bergstraße

**Vorlage Nr.:** 19-0747  
erstellt am: 14.06.2023

Abteilung: FB Kreisgremien  
Verfasser/in: Herr Kreistagsvorsitzender / Joachim Kunkel  
Aktenzeichen: I-6/1 - GO-KT

## **Geschäftsordnung für den Kreistag des Kreises Bergstraße - Änderung von § 9 - Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Fraktionsarbeit**

### **Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Status</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	30.06.2023	Ö	Vorbereitende Beschlussfassung
Kreistag	03.07.2023	Ö	Abschließende Beschlussfassung

---

### **Beschlussvorschlag:**

Der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss empfiehlt dem Kreistag, folgenden Beschluss zu fassen:

"Der Kreistag beschließt, § 9 Abs. 1 und 2 der Geschäftsordnung für den Kreistag des Kreises Bergstraße zu ändern und wie folgt neu zu fassen:

(1) Zu ihren sächlichen und personellen Aufwendungen und für die Geschäftsführung erhalten die Kreistagsfraktionen aus Haushaltsmitteln des Kreises folgende Fördermittel:

a) einen jährlichen Sockelbetrag von

- 4.000,00 Euro pro Fraktion bis 9 Mitglieder
- 5.000,00 Euro pro Fraktion von 10 bis 19 Mitglieder
- 6.000,00 Euro pro Fraktion von 20 bis 29 Mitglieder
- 7.000,00 Euro pro Fraktion ab 30 Mitglieder

und

b) einen jährlichen Betrag von 1.500,00 Euro pro Fraktionsmitglied.

(2) Die Fraktionen verpflichten sich, die vom Kreis Bergstraße gezahlten Fördermittel zu den sächlichen und personellen Aufwendungen und für die Geschäftsführung nur entsprechend den Empfehlungen des Arbeitskreises ‚Fraktionszuwendungen‘ der hessischen Revisionsämter in der jeweils aktuellen Fassung zu verwenden. Über die Verwendung der Fördermittel soll dem Rechnungsprüfungsamt des Kreises bis zum 30.04. des Folgejahres ein Nachweis zur Prüfung vorgelegt werden.

Die vorstehende Änderung/Neufassung von § 9 Abs. 1 und 2 der Geschäftsordnung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.“

### **Erläuterung:**

- zur vorgeschlagenen Änderung in § 9 Absatz 1 der Geschäftsordnung:

Das Kreistagspräsidium hat sich eingehend mit der Auskömmlichkeit der derzeit gezahlten Fraktionszuwendungen in Anbetracht der Preis- und Kostenentwicklung der vergangenen Jahre befasst.

Letztmals wurde der jährliche Förderbetrag pro Fraktionsmitglied zu Beginn der 18. Wahlzeit des Kreistages (01.04.2016) angepasst und von 700 Euro auf 1200 Euro erhöht.

Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, den jährlichen Förderbetrag pro Fraktionsmitglied ab dem Haushaltsjahr 2024 von 1200 Euro auf 1500 Euro zu erhöhen; die gestaffelten jährlichen Sockelbeträge für die Fraktionen bleiben unverändert.

- zur vorgeschlagenen Änderung in § 9 Absatz 2 der Geschäftsordnung:

Der bisher geltende Erlass mit den Grundsätzen für die Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Arbeit von Fraktionen der kommunalen Vertretungsorgane vom 20.12.1993 ist nach den in Hessen geltenden Grundsätzen der Erlassbereinigung außer Kraft getreten, da er in der Folgezeit nicht wieder veröffentlicht worden ist. Der bisher in Absatz 2 enthaltene Hinweis auf den Erlass entfällt damit.

In Ziffer 4 des Erlasses war den Rechnungsprüfungsämtern eine jährliche Pflicht zur Überprüfung von Verwendungsnachweisen auferlegt, die nun im Wege der Erlassbereinigung entfallen ist. In Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsamt des Kreises soll die bisherige bewährte Verfahrensweise mit Vorlage des Verwendungsnachweises bis zum 30.04. des Folgejahres beibehalten werden.

### **Anlage:**

- Entwurf der geänderten Fassung von § 9 Absatz 1 und 2 der Geschäftsordnung

- Stand 13.06.2023

(textliche Änderungen und Streichungen gegenüber der geltenden Fassung sind in roter Schrift hervorgehoben)